



Gemeinde Hünenberg

# Reglement

**Musikschule**

**Ausgabe Januar 2009**

# **Reglement der Musikschule Hünenberg**

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 19 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 und von § 69 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980, beschliesst:

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1 Name und Zweck**

Die Musikschule Hünenberg ist eine Institution der Einwohnergemeinde Hünenberg. Sie hat den Zweck, nach zeitgemässen, musikpädagogischen Grundsätzen und in Zusammenarbeit mit den gemeindlichen Schulen musikalische Bildung zu vermitteln.

### **Art. 2 Teilnahmeberechtigung**

a) Unterricht für Kinder und Jugendliche

Am Unterricht der Musikschule können Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde Hünenberg bis zum 20. Altersjahr teilnehmen. Der Unterricht dauert bis Ende des Semesters, in dem das 20. Altersjahr erreicht wird. Für Studentinnen und Studenten, die eine Ausbildung an einer Pädagogischen Hochschule absolvieren, endet der Unterricht mit dem Abschluss der Ausbildung.

b) Unterricht für Erwachsene

Das Angebot der Musikschule Hünenberg steht auch für Erwachsene ab dem 20. Altersjahr offen, sofern der Unterricht der Kinder und Jugendlichen nicht beeinträchtigt wird und die Möglichkeiten der Musikschule es erlauben. Vorrecht haben Erwachsene mit Wohnsitz in der Gemeinde Hünenberg.

### **Art. 3 Organe der Musikschule**

Organe der Musikschule Hünenberg sind:

- der Gemeinderat
- die Musikschulkommission
- die Musikschulleitung mit dem Sekretariat
- die Musiklehrpersonen

### **Art. 4 Gemeinderat**

Der Gemeinderat übt die oberste Aufsicht über die Musikschule aus. Er erlässt die notwendigen Verordnungen und wählt die übrigen Organe der Musikschule.

## **Art. 5 Musikschulkommission**

Die Musikschulkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Die Leiterin bzw. der Leiter der Musikschule und die Sekretärin bzw. der Sekretär nehmen von Amtes wegen an den Sitzungen teil. Die Leiterin bzw. der Leiter haben beratende Stimme; die Sekretärin bzw. der Sekretär hat kein Stimmrecht.

Die Musikschulkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vollzug der massgeblichen Reglemente und Verordnungen
- Erlass und Vollzug der für den Schulbetrieb erforderlichen Richtlinien
- Jährlicher Budget-Antrag an den Gemeinderat
- Anträge zur Anstellung von Lehrpersonen sowie der Musikschulleitung
- Visitation des Musikunterrichts, der Schülerkonzerte und anderer Musikschulveranstaltungen
- Festlegung des Fächerangebots
- Behandlung von Sonderfällen aller Art im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb

## **Art. 6 Musikschulleitung**

Die Leitung der Musikschule ist für einen zeitgemässen Betrieb der Musikschule verantwortlich. Ihr obliegt die fachliche, pädagogische, künstlerische sowie organisatorische Führung der Musikschule. Die Aufgaben sind in der Stellenbeschreibung festgelegt.

## **Art. 7 Sekretariat**

Das Sekretariat besorgt die administrativen Arbeiten. Die Aufgaben sind in der Stellenbeschreibung festgelegt.

## **Art. 8 Musiklehrpersonen**

Die Musiklehrpersonen sind gemäss Arbeitsvertrag Angestellte der Gemeinde Hünenberg. Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in der Verordnung über die Musikschule Hünenberg festgelegt. Diese Verordnung ist Bestandteil jedes Anstellungsvertrages.

## **II. Organisation**

### **Art. 9 Schuljahr, Ferien, Freitage**

Der Jahresunterricht teilt sich in zwei Semester auf.

Schuljahr, Ferien, Feier- und Freitage richten sich i. d. R. nach den Schulen Hünenberg.

### **Art. 10 Unterricht, Unterrichtsräume**

Die wöchentliche Unterrichtszeit, die Schülerinnen- und Schülerzuteilung sowie die Raumzuteilung werden von der Musikschulleitung für ein Semester festgelegt.

### **Art. 11 Austritt**

Der ordnungsgemässe Austritt erfolgt auf Ende des Schuljahres. Die Austrittsmeldung ist bis zum 15. April an die Musikschulleitung zu richten. In begründeten Fällen ist der Austritt auf Ende des 1. Semesters möglich. Eine entsprechende Meldung ist bis zum 10. Dezember an die Musikschulleitung zu richten.

Bei verspäteter Abmeldung wird ein Unkostenbeitrag in der Höhe der Hälfte des Schulgeldes für ein Semester erhoben.

Bei vorzeitigem Austritt besteht kein Anspruch auf Erlass bzw. Rückerstattung des Schulgeldes. Davon ausgenommen sind Musikschülerinnen und Musikschüler, die aus wichtigen Gründen austreten müssen (z.B. Wohnortwechsel bei Kindern und Jugendlichen oder auf ärztliche Anordnung).

## **Art. 12 Vermietung von Instrumenten**

Die Instrumente werden grundsätzlich durch die Schülerin bzw. den Schüler angeschafft. Musikschuleigene Instrumente können von der Musikschule gegen eine Gebühr ausgeliehen werden. An Erwachsene werden keine Leihinstrumente abgegeben.

Das Leihinstrument ist in tadellosem Zustand zurückzugeben. Allfällige Schäden gehen zu Lasten der Mieterin bzw. des Mieters.

An Vereine der Gemeinde Hünenberg können ausnahmsweise unter den folgenden Auflagen und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Musikschule Instrumente kostenlos zur Verfügung gestellt werden:

- Das Instrument muss fachgerecht behandelt und gespielt werden.
- Das Instrument muss fachgerecht transportiert werden.
- Nach der Rückgabe wird das Instrument (Klavier, Cembalo) auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benützers gestimmt, wobei der Auftrag für die Stimmung von der Musikschule erteilt wird.
- Die Transportkosten sind von der Benutzerin bzw. dem Benutzer zu übernehmen.

## **III. Unterricht für Kinder und Jugendliche**

### **Art. 13 Musikschülerinnen und Musikschüler**

Die Schülerinnen und Schüler der Grundstufe werden in Gruppen unterrichtet. Die Gesangs- und Instrumentalschülerinnen und –schüler besuchen den Einzelunterricht und nach Möglichkeit ein stufengerechtes Ensemble.

Die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sind in der «Verordnung über die Musikschule Hünenberg» festgehalten.

### **Art. 14 Fächerangebot**

Das Fächerangebot ist im Anhang zur Verordnung über die Musikschule Hünenberg ersichtlich.

Der Instrumentalunterricht setzt in der Regel zwei Jahre Musikunterricht im Rahmen der musikalischen Grundausbildung (Grundstufe) oder eine adäquate Ausbildung voraus.

Die Schülerin bzw. der Schüler kann nebst dem Instrumentalunterricht das Fach Gesang belegen. Es besteht die Möglichkeit, im Sinne einer Begabtenförderung ein zweites Instrument zu erlernen, sofern der Unterrichtserfolg des erstgelernten Instrumentes dies zulässt.

Der Musikunterricht kann in einer anderen zugerischen gemeindlichen Musikschule besucht werden, wenn

die Musikschule Hünenberg den gewünschten Unterricht nicht in ihrem Fächerangebot führt. Die Musikschule Hünenberg kommt dabei für diejenigen Kosten auf, die ihr bei einem entsprechenden Angebot in Hünenberg entstehen würden.

### **Art. 15 Absenzen**

Bei einer unentschuldigten Absenz erfolgt durch die Lehrperson eine Mahnung an die Eltern. Ab der zweiten unentschuldigten Absenz innerhalb des gleichen Schuljahres ist jeweils auch die Musikschulleitung zu benachrichtigen.

### **Art. 16 Ausschluss**

Auf Antrag der Lehrperson kann eine Schülerin oder ein Schüler von der Musikschulleitung aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- a) bei fortlaufend schlechtem Betragen
- b) bei fortdauernd mangelndem Fleiss
- c) bei offensichtlich mangelnder Eignung
- d) bei drei oder mehr unentschuldigten Absenzen im gleichen Schuljahr

## **IV. Unterricht für Erwachsene**

### **Art. 17 Modalitäten**

Die Modalitäten des Erwachsenenunterrichts werden in der «Verordnung über die Musikschule Hünenberg» festgehalten.

### **Art. 18 Infrastruktur, Schulgeld**

Die Infrastruktur wird von der Gemeinde Hünenberg kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Erwachsenenunterricht darf keinen zusätzlichen Raumbedarf auslösen.

Das Schulgeld beträgt 100 % der Bruttokosten und ist somit vollumfänglich kostendeckend.

## **V. Finanzielles**

## **Art. 19 Schulgeld**

Für den Musikschulunterricht wird ein Schulgeld erhoben, das vom Gemeinderat in der Tarifordnung festgelegt wird.

Das Schulgeld pro Semester für Kinder und Jugendliche beträgt jedoch höchstens Fr. 120.— für den Gruppenunterricht in der Grundstufe und Fr. 600.— für den instrumentalen Einzelunterricht Klavier und Keyboard bzw. Fr. 525.— für alle übrigen Instrumente (Lektionsdauer je 45 Minuten).

Für ausgefallene Musikstunden besteht kein Anspruch auf Rückvergütung.

## **Art. 20 Besondere Bestimmungen für Kinder und Jugendliche**

Die Ensembleschulung in den Ensembleklassen, Kleinformationen, Kammermusikgruppen, Chören und in Orchesterformationen ist kostenlos.

Besuchen drei oder mehr Kinder oder Jugendliche einer Familie gleichzeitig den Musikschulunterricht, wird eine Beitragsermässigung von 10 % auf dem gesamten Schulgeld gewährt.

Bei begabten, fleissigen Musikschülerinnen und Musikschülern aus weniger bemittelten Familien sowie bei besonderen Verhältnissen kann das Schulgeld auf Gesuch hin von der Musikschulkommission ganz oder teilweise erlassen werden.

## **Art. 21 Vermietung von Instrumenten**

Die Instrumente werden grundsätzlich durch die Schülerin bzw. den Schüler angeschafft. Musikschuleigene Instrumente können von der Musikschule gegen eine Gebühr ausgeliehen werden. An Erwachsene werden keine Lehinstrumente abgegeben.

Die Mietgebühren werden vom Gemeinderat in der Tarifordnung festgelegt. Sie betragen höchstens Fr. 200.—.

Die Miete entfällt bei Musikschülerinnen und Musikschülern, die das Instrument in einem Ensemble der Musikschule Hünenberg spielen.

**Art. 22**  
**Anpassung an die Teuerung**

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Schulgeld und Instrumenten-Gebühren periodisch der Teuerung anzupassen.

**VI. Inkrafttreten**

**Art. 23**  
**Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der rechtskräftigen Genehmigung durch die Direktion für Bildung und Kultur des Kantons Zug am 1. August 2004 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement der Musikschule Hünenberg vom 10. November 1987 aufgehoben.

**Gemeinderat Hünenberg**

Hans Gysin  
Präsident

Guido Wetli  
Schreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 21. Juni 2004.

Von der Direktion für Bildung und Kultur des Kantons Zug genehmigt am 27. September 2004.